

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **43 (1986)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **EINLEITUNG**



## 1. Allgemein

Die Frage nach der historischen Herkunft und der Entwicklung der staatlichen Einrichtungen wird weit über den Kreis von Fachleuten hinaus häufig gestellt. Die Antwort fällt — je weiter zurück der Ursprung zu suchen ist — auch dem Spezialisten schwer, da die Strukturen ihre Wurzeln in einer Zeit haben, von der schriftliche Zeugnisse selten sind und vielfach bloss indirekte Hinweise bieten. Im Zeitpunkt, in welchem die Verwendung der Schrift und insbesondere die Protokolltätigkeit systematisch einsetzen, erscheint der Entwicklungsprozess der Institutionen weitgehend abgeschlossen. Weit mehr aus ihrem fortan festgehaltenen konkreten Handeln denn aus formellen Anweisungen dazu<sup>1</sup> lassen sich Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Obrigkeit von einst ermitteln: Die Suche nach der Verfassung eines Landes vor dem 19. Jahrhundert ist eine andere als die nach dem Aufbruch des Zeitalters der in einer Schrift zusammengezogenen Konstitutionen. Als zeitfremder Begriff soll «Verfassung» in der engen Wortbedeutung in dieser Arbeit auch nicht weiter verwendet werden. Aber auch der universelle oder materielle Verfassungsbegriff muss unter meinem Gesichtspunkt als zu weit erscheinen: Da das Verhältnis zwischen Machträgern und Machtadressaten sich nicht allein nach gesetzlich gesetztem Rahmen, eingeschlossen das Gewohnheitsrecht, richtet, sondern auch von schwerer fassbaren gesellschaftlichen Strukturen mitgeprägt wird<sup>2</sup>, ist eine umfassende Darstellung dieser Art für den Rechtshistoriker allein schwierig zu bewältigen. Ich beschränke mich deshalb auf die Darstellung der Funktionsweise der Gemeinden, Räte und Gerichte, so wie sie aus den überlieferten Quellen aus offizieller Hand herauszuschälen ist.

Eine zweite Eingrenzung drängt sich in zeitlicher Hinsicht auf. Vor die Frage gestellt, den Zeitraum zu dehnen und damit notwendigerweise auf Einzelheiten zu verzichten, oder aber ihn zu limitieren, um dadurch im Detail Unerforschtes an den Tag zu fördern, habe ich mich für die Begrenzung entschieden, zumal generelle Überblicke seit langem vorliegen<sup>3</sup>. Aufgenommen wird der Rechtszustand im 18. Jahrhundert; in ihren Grundzügen ist die Entwicklung bis dahin abgeschlossen<sup>4</sup>, indes nicht erstarrt: Den im Trend der Zeit liegenden Versuchen der

<sup>1</sup> allerdings wurden auch immer wieder Einzelbeschlüsse letzterer Art gefasst!

<sup>2</sup> vgl. Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 2 f. (zit. Peyer, Verfassungsgeschichte)

<sup>3</sup> so vor allem im Werk von Blumer Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Teil, Das Mittelalter, St. Gallen 1850, Zweiter Teil, Die neuere Zeit, St. Gallen 1858

<sup>4</sup> eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse wird jeweils den einzelnen Institutionen vorangestellt

Machtkonzentration stehen hemmende Widerstände des gewöhnlichen Volkes gegenüber. Gefestigtes und Umstrittenes verzeichne ich nebeneinander, Querschnitt und Längsschnitt überlagern sich.

Nicht in einem eng definierten Sinn darf die zeitliche Begrenzung auf das 18. Jahrhundert verstanden werden: Bedeutende Ereignisse auch aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert werden gelegentlich in die Darstellung miteinbezogen, während sie mit der formellen staatsrechtlichen Annahme der Helvetik im Jahre 1798 abgeschlossen wird. Für statistische Erhebungen wurden die Jahre 1701 bis 1797 berücksichtigt.

Da eine moderne Kantonsgeschichte Nidwaldens nach wie vor aussteht, stelle ich den Untersuchungen eine summarische Beschreibung von Land und Volk im 18. Jahrhundert vorab.

## 2. Quellenlage

Die Darstellung schöpft in erster Linie aus den auf uns überkommenen, fast ausschliesslich von den Landschreibern eigenhändig geschriebenen Gesetzbüchern, sog. «Landbücher», und in Bänden zusammengefassten Protokollen.

Im Staatsarchiv Nidwalden stehen an Landbüchern aus der Untersuchungszeit ein um 1690 geschriebenes Exemplar, das eine bereinigte Abschrift des Landbuches von 1623 samt einer Anzahl ergänzender Nachträge bis zum Jahre 1704 enthält und welches vermutlich einem Elfer oder einem Privaten gedient hat. Ebenfalls vorhanden ist das Landbuch von 1623, doch ist es systematisch auf den Stand von 1731 korrigiert und fortlaufend bis zum Jahre 1754 ergänzt, wobei ältere, überholte Bestimmungen ausradiert worden sind. Während diese beiden Bände als Ordnungsprinzip das Alphabet aufweisen, ist die letzte Redaktion — das Landbuch von 1782 — materiellen Ordnungsprinzipien unterworfen worden<sup>1</sup>.

In der Untersuchungszeit selbstverständlich war das Führen von Protokollen über die Gemeindeversammlungen, die Rats- und die Gerichtssitzungen. Die Protokolle der Gemeinden und der Räte übermitteln zur Hauptsache nur die Beschlüsse und eher selten auch den Verlauf der Verhandlungen<sup>2</sup>. In den Gerichtsprotokollen finden die von den Parteien vorgetragenen Motive ausführlich Wiedergabe.

Trotz Vorliegen der Protokollbände ist das staatliche Handeln nicht lückenlos dokumentiert. Vereinzelt<sup>3</sup> oder gleich zahlreiche<sup>4</sup> leer gehaltene Seiten weisen darauf hin, dass lange nicht jeder Beschluss seine ordnungsgemässe Niederschrift gefunden hat. Nach dem Georgenlandrat 1795 sind im Protokollbuch des Landrates überhaupt keine Eintragungen mehr vorgenommen worden<sup>5</sup>, und vom gleichen Zeitpunkt weg fehlen sie auch im Wochenratsprotokoll<sup>6</sup>. Überhaupt nicht

<sup>1</sup> s. die Einzelheiten über die Motive und den Fortgang der Revisionen bei von Deschwanden Karl, Die Rechtsquellen von Nidwalden, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 6/1857, S. 79 ff., insb. S. 90 ff. (zit. von Deschwanden, Rechtsquellen)

<sup>2</sup> Mehr Hintergrund, indes auch aus der Position der Führenden, bietet die private Chronik des Johann Laurenz Bünti für die Zeit von 1661 bis 1736, BGN Heft 34, Stans 1973 (zit. Bünti, Chronik)

<sup>3</sup> Beispiel: Protokoll der Landsgemeinde, der Nachgemeinde, des Landrates, der mehrfachen Räte und von Rät' und Landleuten, Bände 1 bis 10, 1562 bis 1795, Handschriften StA NW, Band 5, fol. 181a bis 182b (zit. LRP)

<sup>4</sup> Beispiel: LRP 10 fol. 335b bis fol. 376b, Zeitraum: nach dem 6. 7. 1789 bis zum 3. 1. 1791; auch: fol. 405a bis fol. 422b, Zeitraum: nach dem 9. 6. 1792 bis zum 7. 4. 1794. — Im Protokoll des Wochenrates, 36 Bände, 1580 bis 1795, Handschriften, StA NW, Band 36, fehlen die Eintragungen ebenfalls nach dem 21. 2. 1791 und setzen erst wieder am 1. 9. 1794 ein (zit. WRP).

<sup>5</sup> s. LRP 10 fol. 443a ff.

<sup>6</sup> WRP 36, unpaginiert

mehr vorhanden sind die Protokollbücher des Siebnergerichts von Stans ab dem April 1715, während die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen die Protokollierpflicht noch gar nicht kannten.

Eine zielgerichtete Untersuchung des überlieferten Quellenmaterials wird vom Umstand erschwert, dass bisher eine Registratur nicht vorgenommen worden ist<sup>7</sup>. Vom Forschenden ist es deshalb in seiner vollen, enormen Breite mit dem entsprechenden Zeitaufwand durchzuarbeiten; bloss zufällige Hilfe bieten die von Kaplan Joseph Anton Odermatt im letzten Jahrhundert erstellten Regesten<sup>8</sup> und die von Staatsarchivar Ferdinand Niederberger<sup>9</sup> eingehendig den Protokollen stellenweise zugefügten Marginalien.

<sup>7</sup> Einzig das Landbuch von 1623/1731, Handschrift, StA NW (zit. Lb 1623/1731), enthält ein aus der Zeit selbst stammendes alphabetisches Register.

<sup>8</sup> Regesten für Nidwalden, aus den Ratsprotokollen gesammelt von Joseph Anton Odermatt, Handschriften, 1867 ff., KB NW (zit. Odermatt Anton, Regesten)

<sup>9</sup> im Amt von 1934 bis zu seinem Tod im Jahre 1975